

Satzung des Förderkreises St. Dominikus Karlsruhe e.V.

Stand 13. März 2019

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Förderkreis St. Dominikus Karlsruhe e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsziele durch die Beschaffung von Mitteln für das Mädchengymnasium St. Dominikus in Karlsruhe, welcher diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwendet. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die materielle Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen der Schule im Sinne des § 53 der Abgabenordnung durch Bezuschussung oder vollständige Kostenübernahme von Aufwendungen, die zusätzlich in Zusammenhang mit dem Unterricht oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen an der Schule entstehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine eingezahlten Gelder oder Sachleistungen zurück. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
3. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und nur bei grob den Verein schädigenden Handlungen eines Mitgliedes erfolgen kann,
4. durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands festgestellt werden kann, wenn ohne Grund der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr nicht erbracht wurde.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Es findet keine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge statt.

§ 3 Beitragszahlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Zahlungen von Mitgliedern, deren Kinder Schüler der Schule sind, hat der Vorstand insbesondere gegenüber der Schule Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Organe des Förderkreises

Die Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Deren Tochter soll nach Möglichkeit zur Zeit der Wahl das Mädchengymnasium St. Dominikus in Karlsruhe besuchen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung einzeln und auf die Dauer von drei Jahren. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Schriftliche und geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Andernfalls wird das Vorstandsamt durch die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch ausgefüllt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der

Schatzmeister. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu den Vorstandssitzungen kann der jeweilige Schulleiter der St. Dominikus-Gymnasiums und der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirats geladen werden. Sie beraten den Vorstand bei ihrer Entscheidung. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er erhält allerdings seine notwendigen Ausgaben und Aufwendungen ersetzt (z. B. Reisekosten, Parkgebühren).

§ 6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und findet in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung, im Vertretungsfall der zweite Vorsitzende.

Alle Bekanntmachungen und Ladungen erfolgen per Briefpost oder E-Mail.

Die Mitgliederversammlung wählt die beiden Kassenprüfer.

§ 7 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Niederschriften aufzunehmen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse des Vorstands protokolliert und unterzeichnet der zweite Vorsitzende.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Erscheinen weniger als 1/3 der Mitglieder, so ist eine weitere, binnen eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das St. Dominikus-Gymnasium Karlsruhe, Seminarstr. 5, 76133 Karlsruhe, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Ende der Satzung